

## 1852: Diskussionen und Probleme wegen der Ausführung des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1846 in Spahn

Quelle: StA Osn., Rep. 350 Nr. 295

Lange Jahre nach den overbergschen Reformen und nach den 1830 getroffenen Verordnungen der Landdrostei in Osnabrück über die Einführung auch des Sommerunterrichts (von morgens 7 – 9 Uhr) an den Elementarschulen tat sich im Hinblick auf das Volksschulwesen im Hümmling nicht sehr viel. Die Lehrer waren unterbezahlt und in vielen Fällen immer noch nicht adäquat ausgebildet und selbst hinsichtlich der Schulpflicht nahm man es oft nicht genau.

In dieser Hinsicht war erst das Hannoversche Schulgesetz vom 26. Mai 1845 ein Meilenstein. Erstmals nahmen staatliche Behörden (und nicht allein kirchliche Stellen) die Angelegenheit in die Hand und forcierten eine bessere Besoldung der Lehrer und Grundausstattung der Schulen.

### Schulwesen.

Hannover. Mit dem hannoverschen Volksschulwesen war es bisher wenigstens in Ansehung der Lehrerbefoldungen nicht sonderlich bestellt. Nach amtlicher Ermittlung waren unter 3426 Schulstellen 851 mit keiner Dienstwohnung versehen, und die Schullehrer entweder in den Gemeinde-Hirtenhäusern oder bei den Gemeindegliedern abwechselnd unentgeltlich untergebracht. Für 356 Schulstellen bildete der sog. Reibetisch einen Theil der Befoldung. Das Dienst Einkommen belief sich bei 436 Schulstellen auf weniger als 26 Thlr., bei 735 anderen auf weniger als 51 Thlr. und bei 477 anderen nicht über 75 Thlr. Die Lehrer mußten zu Nebenverdiensten ihre Zuflucht nehmen. Vorschläge zu Verbesserungen haben sich lange daran gestoßen, daß die Rittergüter von den Schullasten frei bleiben wollten, und die Ritter haben in dem Kampfe hierüber wirklich den unrühmlichen Sieg davon getragen; den Bauern allein bleibt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen. Nach einem, unter dem 26. Mai erlassenen Volksschulgesetz soll aber die Dienstentnahme jeder Schullehrerstelle, einschließlich des Einkommens, welches der Lehrer vermöge eines sonstigen Kirchendienstes (als Organist, Küster ic.) zu genießen hat, mindestens, neben freier Wohnung oder einem genügenden Ersatz für dieselbe, 30 Thlr., wenn ein vollständiger Reibetisch (den man also beibehalten will!) damit verbunden ist, ohne dessen Anrechnung, dagegen 80 Thlr., wenn ein solcher damit nicht verbunden ist, jährlich betragen. Eine Erhöhung dieses Dienst Einkommens kann in geeigneten Fäl-

len das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten — auch gegen den Willen des Schulverbandes — verfügen, und zwar höchstens, neben freier Wohnung oder einem genügenden Ersatz dafür, in Land- und Fleckengemeinden bis auf jährlich 150 Thlr., in Städten bis auf jährlich 300 Thlr. Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die Beordnung eines Schulgehülfen und bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle oder eine Theilung des Schulverbandes angeordnet werden. Die an einigen Orten noch bestehende Verpflichtung der Lehrer zum Einsammeln des Schulgeldes ist aufgehoben. Dennoch ist nicht zu vermuthen, daß junge Schullehrer aus anderen deutschen Ländern nach Hannover auswandern werden. Beim Reibetisch und 30 Thlr. jährlichem Lohn ist an's Heirathen nicht zu denken.

Links und oben: Der Inhalt Hannoverschen Schulgesetzes, vorgestellt in dem in Gotha erschienen „Allgemeinen Anzeiger und (der) Nationalzeitung der Deutschen“ im 1. Band des Jahres 1845-

Auch im Hümmling wurde auf Weisung der Landdrostei an das standesherrliche Amt in Sögel nun eine einheitliche Regelung für das

Volksschulwesen getroffen und die Schulpflicht ab dem 6. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr zwingend eingeführt. Diese an sich erfreuliche Entwicklung beschäftigte bald auch die kleinen Gemeinden Spahn und Harrenstätte, die nun mit der Forderung konfrontiert wurden, ihre Lehrer besser zu besolden und die Schulhäuser adäquater einzurichten.

Die nachfolgenden Aktenauszüge offenbar, dass die Freude in den Dörfern darüber eher verhalten war. Es fehlte nach Meinung der sich in den örtlichen Versammlungen einfindenden Gemeindeglieder schlichtweg das Geld, um z.B. den Sold des Spahner Lehrers von aktuell rd. 33 Reichstalern auf nunmehr 80, wie es das Gesetz forderte, zu erhöhen.

Entsprechen wurden im Jahre 1852 zum ersten Mal Pläne von beiden Gemeinden entwickelt, ihre Schule zu einer einzigen, die „auf dem Felde“ in der Mitte zwischen beiden Dörfern lag,

zusammenzulegen und sich gemeinsam einen Lehrer zu halten. Da die Akten nicht vollständig sind, können wir nicht ermitteln, warum es am Ende nicht zu dieser Zusammenlegung kam. Fest steht aber, dass schon zwei Jahre später beide Lehrer (Bahlmann in Harrenstätte und Stevens in Spahn) tatsächlich 80 Thaler jährlich als Gehalt erhielten (vgl. die Schulchroniken), so dass sie einigermäßen von ihrer Lehrtätigkeit leben konnten.

Designation der Akten betreffend es Volksschulgesetzes in Spahn.

Nr.	Bezeichnung des Aktenstückes	Jahr	Monat	Tag
1.	Plan			
2.	Verfügung an den (Spahner) Vorsteher Stevens	1852	Februar	5
3.	Protocoll nebst Anlage	1852	Februar	11
4.	Protocoll	1852	Februar	14
5.	Protocoll	1852	März	2
6.	Protocoll	1852	April	26
7.	Verfügung an den Untervogt Olliges	1852	April	27
8.	Vermessung der Entfernung zw. Spahn und Harrenst.	1852	April	29
9.	Bericht an die angeordnete Kommission	1852	April	30
10.	Bericht an Dieselbe	1852	August	13
11.	Rescript über Anlagen von derselben	1852	August	24
12.	Citation der Gemeindebevollmächtigten	1852	September	8
13.	Protocoll	1852	September	11
14.	Registratur	1852	September	20
15.	Citation der Gemeindeglieder	1852	September	20
16.	Protocoll nebst Anlage	1852	Oktober	7
17.	Bericht an die Kommission	1852	Oktober	8
18.	Rescript von derselben	1852	Oktober	18
19.	Anzeige und Bitte	1852	December	13
20.	Citation der Eingesessenen zu Spahn	1853	Januar	26
21.	Protocoll	1853	Februar	1
22.	Urkunde	1853	März	1
23.	Protocoll	1853	Februar	15

#### Aktenstück 1:

Plan [Ein Auszug aus einem Fragebogen mit folgender Angabe]:

Lfd.Nr.	Schulart u. Bezeichn. d. Schule	Zahl d. Schulkinder	Jährl. Schulgeld	Einnahmen d. Lehrers [...]
43.	Nebenschule Spahn	80 (Korrekur: 60)	13 G(ute) Gr(oschen)	53 Rt. [...]

#### Aktenstück 2

An den Vorsteher zu Spahn

Wegen (der) Ausführung des (königlich hannoverschen) Schulgesetzes (vom 26. Mai 1846) ist mit der versammelten Gemeinde Spahn zu verhandeln und dann (ein) Termin auf Mit(t)wochen den 2.ten des Monats März 1 Uhr (nachmittags) in der Schule zu Spahn anberaumt.

Der Vorsteher Stevens hat dazu alle Stimmberechtigten Gemeindeglieder unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienenen dem Beschlusse der Mehrheit zustimmig angesehen werden sollen. Das im vorigen Frühjahr eingereichte Verzeichnis der Stimmberechtigten Einwohner erfolgt hierbei zur Vollziehung der Ladung mit der Auflage zurück, deshalb nochmals zu prüfen und etwaige Irrtümer und inmittelst eingetretene Veränderungen aufzutragen [...] zu verbessern.

Nach dem vorliegenden Plane beträgt das Einkommendes dortigen Schullehrers nur 53 R(eichs)t(haler), nach dem Gesetze vom 26ten Mai 1845 muß deshalb (es) auf 85 Rt. erhöht werden, wovon nicht abzukommen ist.

Damit nun bei der amtlichen Verhandlung am 2ten des M(onats) die Sache gefördert und bereits ein da[...] Beschluß der Schulgemeinde zustande kommen kann, hat der Vorsteher Stevens vorher schon eine Gemeindeversammlung zu veranstalten (und) diese mit diesem Beschluß bekannt zu machen und eine Berathung darüber zu veranlassen, ob durch (eine) Erhöhung des Schulgeldes oder auf welche Weise sonst das Geld zu gewinnen ist, (so)daß das Einkommen des Lehrers zu Spahn zukünftig völlig 80 Rt. betrage.

Ludmi(illenhof), 5. Febr(uar) 1852, St(andesherrliches) Amt Hümming, gez. [...?]

### Aktenstück 3

Actum Spahn in der Ortsschule von dem Amte Hümling am 2. Febr(uar) 1852

Nach Maßgabe der Verfügung vom 5ten d. M. hatte sich der unterzeichnete Beamte hierher begeben. Nachdem sich eine erhebliche Zahl der hiesigen Eingesessenen eingefunden (hatte), wurden die Verhandlungen eröffnet.

Zunächst erwähnte der Vorsteher das auf die Verfügung vom 5ten d. M. ihm zugefertigten Verzeichniß der Stimmberechtigten und bemerkte, daß er dieselben zum heutigen Termin unter Angabe des Zwecks der Verhandlung habe vorladen lassen und diese Liste in erforderlicher Weise berichtet habe.

Zunächst wurde nach der Liste hiernach mit dem Aufruf verfahren und (es) stellte sich dabei heraus, daß von den auf der Liste genannten 56 Personen nur 12 Personen nicht erschienen waren.

Der anwesende, übrigens nicht öffentlich angestellte Lehrer Johann Heinrich Stevens bemerkte sodann auf Befragen, daß die Zahl der Schulpflichtigen Kinder in Spahn nicht 80 sondern nur 60 betrage und demgemäß seine Einnahmen, da jedes Kind nur 12 G(ute) Gr(oschen) Schuldgeld und 1 GGr. Eingangsgeld jährlich zu bezahlen habe, sich nur auf 32 Rt. 12 GGr. belaufe. Ferner (bemerkte er), daß er bisher eine Zulage nicht bezogen habe und daß in Spahn weder eine eigene Lehrerwohnung noch irgendein Grundbesitz vorhanden sei, er vielmehr eine eigene Wohnung und eigenen Grundbesitz habe und davon lebe.

Amtsseits überzeugte man sich, daß das Schulgebäude notdürftig ausreiche und zunächst nur durch neue Bänke zu verbessern sey.

Hierauf wurden die Comparanten mit dem Inhalt des Gesetzes vom 26ten Mai 1845 bekannt gemacht und ihnen (wurden) überal sachdienliche Erläuterungen gegeben. Diehalben erklärten dann, daß es möglich sein könne, mit der Gemeinde Harrenstädt eine neue gemeinschaftliche Schule zu bauen, ferner daß es der Gemeinde Spahn sehr schwerfallen werde, für den Lehrer ein Einkommen von 80 Rt. Jährlich zu gewinnen; daß sie um deswillen dahe(r) so sehr wichtige Angelegenheit in

nähere Überlegung nehmen und dem Amte dan zu weiterer Verhandlung und Beschlußnahme Anzeige machten wollten.

Ferner bemerkten die Comparenten, daß für die Heizung des Schullehrers in der Weise ausreichend gesorgt sei, daß für jedes Schulkind Reihe rund für einen Tag die Heizung der Schule von den Eltern oder Vormündern besorgt werden müsse.

Schließlich wählten die Comparenten zu Bevollmächtigten, um mit dem Amte in dieser Angelegenheit das weitere Erforderliche zu verhandeln, den Beerbten Tholen und den Vorsteher Stevens. Diese nahmen die Wahl als Bevollmächtigt an und (so) ist damit nach verlesenem und genehmigten Protokolle die Verhandlung zu schließen.

*Actum ut supra in fidem, (gez.)* [.] Buhs

(Anlage)

Ad. No. 3 Act. – Verzeichniß der Stimmberechtigten im Schulbezirk Spahn

1. Joh(ann) Kronabel, genannt Pohljan
2. Joh(han) Heinrich Nordmann
3. Herm. Wilken
4. Jo(an) Herm. Fresen
5. Herm. Heinrich Tholen
6. Ger(hard) Heinrich Dop
7. Wilhelm Stevens
8. Herman Jansen
9. Wessel Brinkmann (dafür Gerd Rüländer)
10. Joh(an) Gerd Rüländer
11. Joh(an) Bernhard Westerhof (nicht ersch.)
12. Joh(an) Theodor Schmitz
13. Gerhard Heinrich Stevens
14. Gerh(ard) Kuper
15. Gerh(ard) Wilhelm Meier
16. Tobias Jansen (nicht ersch.)
17. Joh(an) Wilhelm Nordman
18. Joh(an) Herm. Meier
19. Gerhard Heinrich Sanders
20. Wilhelm Deters
21. Herm(an) Hülsman
22. Lambert Fischer
23. Herm(an) Kreizmann
24. Herm Oliges
25. Joh(an) Heirich Thien
26. Joh(ann) Teiken
27. Albert Kronabeln
28. Joh(an) Kronabeln
29. Heinrich Jansen
30. Joh(an) Brinkmann
31. Joh(an) Herm. Klahsen
32. Jan Jänen

33. Oleg Gebkenjans (nicht ersch.)
34. Joh(an) Wilhelm Timmen
35. Bernd Deters
36. Joh(an) Sandelmann (B. Fuhler)
37. Lamb(ert) Stevens
38. J. Albert Behnen
39. Konrad Konen (nicht ersch.)
40. Joh(an) Kothen
41. Herm. Heinrich Horstmann (nicht ersch.)
42. Tobias Behen (nicht ersch.)
43. Wessel Brinkmann
44. Albert Ümken (nicht ersch.)
45. Johann Bernh. Bokelman
46. Wilhelm Jansen
47. Joh(ann) Heinr. Meier (nicht ersch.)
48. Nikolaus Fuhler (nicht ersch.)
49. Bernd Müllerr (nicht ersch.)
50. Anton Schrand
51. Johann Bernh. Schmitz
52. Wilhelm Schrand (Gerh. Hessefort)
53. Herm. Heinrich Jansen (nicht ersch.)
54. Joh(ann) Herm. Lüns
55. Heinrich Hülsmann
56. Lukas Kröger (nicht ersch.)

Spahn, den 6ten März 1841 (gez.) Stevens – Vorsteher

#### Aktenstück 4

Actum Ludmillenhof von dem Amt Hümling am 14. Febr(uar) 1852

Es erschienen die Gemeindebevollmächtigten Vorsteher Stevens und der Beerbte Tholen und zeigen an, daß die Gemeinde Spahn nach der amtlichen Verhandlung vom 2. Februar versammelt gewesen sei u(nd) sie beauftragt habe, dem Amte zu erklären, daß die Gemeinde die geforderte Leistung nicht erbringen könne und daß (es) demgemäß bei den bestehenden Verhältnissen bleiben müsse, worauf den Comparenten amtsseits erwidert (worden) ist, daß eine solche [...] Weigerung nichts helfen könne, sondern das Landesgesetz zur Ausführung kommen müsse, somit, wenn sie nicht den gesetzlichen Anforderrungen entsprechen könnten, die Schule eingehen müsse.

Darauf hatten sie sich nur zu erklären, ob die Gemeinde noch an eine Verbindung mit Harrenstädt denke, oder ob die Schule eingehen solle.

Den Comparenten ist schließlich aufgegeben (worden), die Sache hiernach nochmals mit der Gemeinde zu besprechen und danach binnen 14 Tagen dem Amte weitere Anzeige zu machen.

Actum ad Ludm(illenhof) in fidem (gez.) [...] Buhs

#### Aktenstück 5 und 6

Actum Ludmillenhof vor dem Amte Hümling am 2. März 1852

Es erschienen freiwillig als Bevollmächtigte a. der Gemeinde Spahn der Beerbte Tholen und Gerd Kuper und b. der Gemeinde Harrenstädt Johann Gerdes und Gerd Hömmen daher und trugen vor:

Die Gemeinden Spahn und Harrenstädt sind zu klein und unvermögend, um nach Maßgabe der Anforderrungen des Gesetzes vom 26. Mai 1845 noch die Kosten eines besonderen Schulneubaues für jede Gemeinde tragen zu können. Die beiden Gemeinden haben deswegen, da sie so nahe zusammenliegen, beschlossen auf dem Felde in der Mitte zwischen den beiden Dörfern eine Schule mit einer Schullehrerwohnung gemeinsam zu errichten.

Damit die höheren Behörden die Ausführbarkeit dieses Plans übersehen können, bitten wir die Entfernungen durch den Amtsschätzer Schmidt erlassen zu lassen und bemerken noch, daß die Ortschaft Spahn zum Kirchspiel Sögel, die Ortschaft Harrenstädt indessen zum Kirchspiel Werlte gehört.

Vorgele(sen) u(nd) genehm(igt) – Actum et reprod. In fidem (gez.) [...] Buhß

Actum Amt Hümmeling am 26. April 1852

Heute erschienen nach Ladung der Bevollmächtigten der Gemeinde Spahn der Beerbte Tholen und der Vorsteher Stevens, ferner als Bevollmächtigte der Gemeinde Harrenstedt Vorsteher Grave und Johann Gerdes und zeigten an, nach wiederholter Besprechung mit ihren Gemeinden bei der Erklärung vom 2. März I.J., daß Spahn und Herrenstedt zu einem Schulverbande vereinigt werden möchten, beharren zu müssen.

Vorgel(esen) u(nd) [...] in fidem (gez.) [...] Buhß

#### Aktenstück 7

An den Untervogt Olliges in Sögel

Zur Sache, die Regulierung des Volksschulwesens in der Gemeinde Harrenstädt und Spahn erhält de Untervogt Olliges hiermit den Auftrag, die Entfernung von dem letzten Hause in Spahn bis zu dem ersten Hause in Harrenstädt auszumessen und darüber binnen 4 Tage zu berichten.

Ludm(illenhof), (den) 27. April 1852                      St(andesherrliches) Amt (gez.) [...] Buhß

#### Aktenstück 8

(1. Hand)

Zur Sache die Ausführung des Volksschulgesetzes in der Gemeinde Harrenstädt und Spahn erhält der Untervogt Oldiges hiermit den Auftrag, die Entfernung von dem letzten Hause in Spahn bis zu dem ersten Hause in Harrenstädt auszumessen und darüber binnen 4 Tagen zu berichten.

Ludmillenhof, am 27. April 1852 – Standesherrliches Amt Hümmling fidem (gez.) [...] Buhß

(2. Hand:)

Die Entfernung von dem letzten Hause in Spahn bis zu dem ersten Hause in Harrenstädt sind 40 8 Rut(h)en [1 Ruthe = 4,6725 m].

Sögel, den 29ten April 1852 (gez.) Der Untervogt Olliges

Aktenstück 9

An die behufs Ausführung des Volksschulgesetzes angeordnete Commission

- Bericht -

des Standesherrlichen Amts Hümmling vom 30. April 1852

die Ausführung des Schulgesetzes vom 26. Mai 1845 in den Gemeinden Harrenstädte und Spahn (betreffend).

Aus den anliegenden Vorstellungen wolle die verehrliche Commission ersehen, daß die Bevollmächtigten der benachbarten Gemeinden Harrenstedte u(nd) Spahn die Vereinigung dieser Gemeinden zu einem Schulverbund beantragt und auch nach Anhörung ihrer Gemeinden diesen Wunsch inhäriert(?) haben.

Wir haben die Entfernungen vermessen lassen und (festgestellt, dass) sich diese zwischen den letzten Häusern in Spahn und Harrenstätte nur auf 2176 Schritt (oder 408 Ruthen) darstellt, die Anzahl der Schulkinder in beiden Gemeinden die Zahl von 120 nicht übersteigt und sich eine beträchtliche Vermehrung derselben nicht anzunehmen läßt, da nach Lage und den Verhältnissen beider Orte eine beträchtliche Vergrößerung dieser Ortschaften nicht zu erwarten steht. So möchten wir der Ansicht sein, daß diesem Antrage kein Weiteres bedeutend entgegenstehe, als daß die besagten Gemeinden zu verschiedenen Kirchspielen, nämlich Harrenstette zum Kirchspiel Werlte und Spahn zum Kirchspiel Sögel, gehören.

Ehe wir nun in Betreff dieser Gemeinden wegen der Ausführung des Schulgesetzes weiter vorgehen, wünschen wir darüber mit Instruction versehen zu sein, ob auf diesem Wunsch der ge[nann]ten Gemeinden eingegangen werden kann, oder nicht.

Wir bemerken noch, daß sie sich bereit erklärt haben, auf dem freien Felde in der Mitte zwischen den beiden Ortschaften eine neue Schule und (eine) neue, angemessene Lehrerwohnung zu erbauen und bitten in dieser Beziehung das Protokoll vom 2. März I.J. zu vergleichen.

(gez.) Buhß